

— 9 —

Der Beisetzung einer zweiten Leiche in einem Kaufgrabe nach abgelaufener Umgrabungsperiode steht dagegen nichts im Wege.

Polizeiliche Bestimmungen (s. B.: unanständiges Betragen, Abpflücken cfr. § 33 und 96^a B.-St.-Gef.-B.).

IV. Begräbnis-Tagen.

A. Für gewöhnliche Fälle.

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Armenkl.	
	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡
Für Erwachsene über 15 Jahre	80	35	57	45	37	30	27	35	15	40
Kinder v. 6—15 J.	54	55	42	45	29	55	21	15	12	40
„ „ 1—6 „	28	75	21	25	13	95	9	45	5	80
„ „ unter 1 „	25	75	18	25	11	95	8	25	5	40

Gegen Bezahlung dieser Tagen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen;

1. In allen Klassen die Geschäfte des Leichenordners gemäß keiner Dienstweisung; in I. Klasse sind dabei 50 Anlagen, in II. Klasse 30 Anlagen inbegriffen.
2. Der Sarg nach der betreffenden Klasse samt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Ein Leichentuch über den Sarg.
4. Ein Kreuz zum Sarg, wenn solches gewünscht wird.
5. Die Begleitung der Leiche durch den Leichenwärter oder die Leichenwärterin an das Grab.
6. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen unter Begleitung von vier Leichenträgern. — Kinder unter 6 Jahren werden in der Regel in dem Trauerwagen nach dem Friedhof gefahren und in diesem Falle ist für den Leichenwagen nichts zu zahlen. Wird eine Kinderleiche auf den Friedhof von der Leichenwärterin getragen, so fallen auch die Kosten für den Trauerwagen je nach der Klasse, d. h. in der III. Klasse 4 ℳ., in der IV. Klasse 3 ℳ., in der Armenklasse 2 ℳ. weg; es sind dafür nur die Gebühren der Leichenwärterin in der III. Klasse 1 ℳ. 60 Pfg., in der IV. Klasse 1 ℳ. 20 Pfg. und in der Armenklasse 70 Pfg. zu bezahlen.
7. Ein Trauerwagen.
8. Beerdigung der Leiche.

In obigen Tagen sind die Gelder für sämtliche Bedienstete inbegriffen und es ist denselben strengstens untersagt, in irgend einer Form Trinkgelder zu verlangen.

Die Gebühr des Leichenschauers, 1 ℳ. 30 Pfg. für eine Leiche, ist in obiger Tage nicht inbegriffen und besonders zu bezahlen.

D. Friedhostagen.

- 1) Für die Erwerbung eigentümlicher Grabstätten sind folgende Tagen bestimmt:
 - a. für eine Grabstätte . . . in 1. Reihe 100 ℳ.
 - b. „ jede weitere Grabstätte „ 1. „ 75 „
 - c. „ eine Grabstätte in 2. oder 3. „ 60 „
 - d. „ zwei Grabstätten „ 2. „ 3. „ 110 „
 - e. „ drei „ 2. „ 3. „ 150 „
 - f. „ jedes weitere Grab über drei je 30 ℳ.
 - g. Bei Erwerbung von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Flächen oder noch kleineren Grundflächen wird die Berechnung nach Tage a., resp. c. vorgenommen.